

**Postulat Lichtsteiner-Achermann Inge und Mit. über die steuerliche Förderung der Weiterbildung (P 689). Eröffnet am: 21.06.2010 Finanzdepartement i. V. mit Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Bundesrat hat im April das „Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten“ in die Vernehmlassung gegeben. Weiterbildungskosten sollen neu auch dann von den Steuern abziehbar sein, wenn sie nicht mit dem aktuellen Beruf zusammenhängen. Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf, die steuerliche Förderung des „lebenslangen Lernens“ im Namen des Kantons Luzern zu unterstützen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung des vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebenen Entwurfs eines "Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten" (Vernehmlassungsfrist bis 02.07.2010). Gemäss diesem Entwurf soll in Zukunft nicht mehr zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten (ausgenommen die Kosten der Erstausbildung) unterschieden werden. Vielmehr sollen beide Kostenarten bis zu einer Obergrenze abgezogen werden können. Die steuersystematisch bedingte Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten führt trotz einer im interkantonalen Vergleich bewusst grosszügigen Praxis des Kantons Luzern immer wieder zu Abgrenzungsproblemen mit entsprechendem Erklärungsbedarf oder gar zu Rechtsmittelverfahren.

Die für die direkte Bundessteuer vorgeschlagene Obergrenze des Abzugs von 4000 Franken erachten wir allerdings als zu niedrig. Sie wird dem hohen Stellenwert der Bildung in der Schweiz nur unzureichend gerecht. Sie kann ausserdem für rund 20 Prozent der Betroffenen mit höheren Bildungskosten im Vergleich zur heutigen Regelung zu einer Verschlechterung führen, die je nach Einzelfall beträchtlich sein kann. Das erachten wir als wenig befriedigend. Wir werden uns deshalb im Vernehmlassungsverfahren dafür aussprechen, dass die Obergrenze für die direkte Bundessteuer deutlich erhöht wird. Die damit verbundenen Ausfälle von mehreren Millionen (gemäss Schätzung im Erläuternden Bericht des Bundesrates) sind vergleichsweise bescheiden und können vom Bund verkraftet werden.

Gemäss Entwurf ist die Höhe des Abzugs für die kantonalen Steuern durch die Kantone zu bestimmen. Bis zu welcher Höhe ein analoger kantonaler Abzug dereinst gewährt werden kann, wird noch zu prüfen sein. Ein Anhaltspunkt dafür dürfte die endgültige Regelung bei der direkten Bundessteuer sein. Die neue Regelung sollte zudem im Vergleich zu bisher nach Möglichkeit nicht zu einer Verschlechterung führen. Zu den damit verbundenen Ausfällen an Staats- und Gemeindesteuern lassen sich keine genauen Angaben machen. Ausgehend von den Ausfallschätzungen im Erläuternden Bericht des Bundesrates dürften sie sich für den Kanton Luzern im einstelligen Millionenbereich bewegen.

Die Beantwortung von Vernehmlassungen des Bundes ist Aufgabe des Regierungsrates. Wir werden Ihr Anliegen prüfen und unsere Haltung in dieser Sache dem Bundesrat mitteilen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.
Luzern, 22.06.2010 / RRB-Nr. 714